

Niederschrift
über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Friesland am
16.05.2019 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever, Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 17:05 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Sudholz, Melanie

Mitglieder

Bastrop, Heide

Osterloh, Uwe

Wilken, Wilhelm

stellv. Mitglieder

Gburreck, Fred

Neugebauer, Axel

Uhr (während TOP 7.2.2)

Vertretung für Frau Dörthe Kujath

Vertretung für Herrn Heiko Schönbohm bis 16.38

beratende Mitglieder (GM)

Wittke, Agnes

stellv. beratende Mitglieder (GM)

Gäde, Manfred

Vertretung für Frau Britta Zerth

stimmberechtigte Hinzugewählte

Bünting, Peter

Fiedler-Hahn, Wilma

Janssen, Waldemar

Rasenack, Marianne

beratende Mitglieder

Brandes, Timith

Fakhro, Mustafa

Haartje, Estelle

Herzog, Antonia

Renken, Birgit

Rohlf-Jacob, Elke

Vogt, Hans-Joachim

bis einschl. TOP 10

stellv. beratende Mitglieder

Weiser, Elvira

Vertretung für Herrn Herko Zobel

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Duit, Sarah

Karmires, Nicola

Korotun, Alex
Wehmeyer, Ann-Kathrin

Gäste/informativ
Ils, Jurij
Lisse, Ute

bis einschl. TOP 10
bis einschl. TOP 10

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Tagesordnung

Die Ausschussvorsitzende, Frau Sudholz, eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses und begrüßt die Anwesenden.

Im Anschluss stellt Frau Sudholz die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Die Tagesordnung wird um den Punkt „Belehrung und Pflichtenbelehrung neuer Mitglieder (§§ 60, 43, 40 – 42 NKomVG) einschließlich datenschutzrechtlicher Verpflichtung im Falle der Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems“ (TOP 3) erweitert; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die ergänzte Tagesordnung wird genehmigt.

Herr Neugebauer bittet die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zukünftig spätestens um 15.00 Uhr beginnen zu lassen. Frau Sudholz wird sich bezüglich des Sitzungsbeginns mit der Verwaltung besprechen.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.03.2019

Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 05.03.2019 wird genehmigt.

TOP 3 Belehrung und Pflichtenbelehrung neuer Mitglieder (§§ 60, 43, 40 – 42 NKomVG) einschließlich datenschutzrechtlicher Verpflichtung im Falle der Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems

Gemäß § 60 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) wird das stellvertretende beratende Mitglied, Frau Elvira Weiser, von Frau Sudholz verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Ferner erfolgt gemäß § 43 NKomVG die Pflichtenbelehrung auf die nach den §§ 40 – 42 NKomVG einzuhaltenden Pflichten:

- Amtsverschwiegenheit (§ 40 NKomVG)
- Mitwirkungsverbot (§ 41 NKomVG)
- Vertretungsverbot (§ 42) NKomVG.

Die Verpflichtung wird aktenkundig gemacht und von Frau Weiser unterschrieben. Das NKomVG wird Frau Weiser ausgehändigt.

Für die Nutzung des elektronischen Kreistagsinformationssystems enthält die Verpflichtung ergänzende Erklärungen zur Geheimhaltung und zum Datenschutz. Es wird im Rahmen der Verpflichtung ein Ausdruck des § 5 Nds. Datenschutzgesetz, eine Broschüre „Orientierungshilfe zum Datenschutz für kommunale Abgeordnete“ sowie eine Liste der gängigen Datenschutz-Software zur Kenntnis beigefügt.

Herr Ambrosy verpflichtet Frau Weiser per Handschlag.

TOP 4 Einwohnerfragestunde

Keine Anfragen

TOP 5 Vorstellung des Vereins "Jugendwerk e.V.", Wittmund

Frau Sudholz begrüßt Herrn Jurij Ils und teilt mit, sie freue sich sehr über die Vorstellung des Vereins „Jugendwerk e.V.“ aus Wittmund.

Herr Ils stellt sich den Anwesenden vor und berichtet, der Verein sei vor 25 Jahren aus einer Privatinitiative gegründet worden. Ursprünglich als Integrationsgruppe geplant, habe man frühzeitig bemerkt, dass gelungene Integration nur mit Beteiligung der einheimischen BürgerInnen funktioniere. Der Verein, der inzwischen rund 250 Mitglieder umfasst, ist gemeinnützig tätig und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt. Ziel sei die Gewinnung und Begeisterung junger Menschen für das Ehrenamt. Gleichzeitig werden durch das ehrenamtliche Engagement die sozialen Kompetenzen und die beruflichen Perspektiven der jungen Menschen verbessert. Grundsätzlich lasse sich das Angebot in die vier Stufen

- Information und Animation
- Vermittlung an Vereine und Organisationen
- Coaching, Begleitung und Qualifizierung und
- Evaluation

aufteilen.

Frau Sudholz bedankt sich bei Herrn Ils für den Vortrag. Sie habe bereits mit jungen Menschen, die Teil des Jugendwerk e.V. sind, gesprochen und habe gemerkt, mit welcher Begeisterung die jungen Menschen und Herr Ils tätig seien. Heute sei nur ein kleiner Teil der Arbeit des Jugendwerk e.V. vorgestellt worden; ggf. sei es möglich, dass Herr Ils erneut zu einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses eingeladen und dann von einer Gruppe junger Menschen begleitet werde. Besonders hervorzuheben sei, dass der Verein nicht nur Fähigkeiten sondern auch Werte vermittelt.

Herr Ils berichtet, dass sich der Verein derzeit in Gesprächen mit dem Jugendamt und insbesondere der Kreisjugendpflege hinsichtlich einer Ausweitung des Angebotes auf das Kreisgebiet Friesland befinde. Benötigt werden Räumlichkeiten für die Durchführung der Angebote und Kontakte zu Schulen, damit SchülerInnen für das Angebot motiviert werden können. Geeignete Räumlichkeiten seien Sporthallen, Häuser der Begegnung, Familienzentren etc.. Eine finanzielle Förderung sei nicht nötig, da der Verein durch die Stiftung „Deutschland rundet auf“ unterstützt werde; eine Anmietung von Räumlichkeiten dürfe jedoch nicht über diese Gelder erfolgen.

Angesprochen auf den Internetauftritt, der vorrangig männliche Mitglieder darstellt, erklärt Herr Ils, dass selbstverständlich auch junge Mädchen im Jugendwerk e.V. aktiv seien, aber in der Regel nicht auf der Homepage abgebildet werden möchten. Der Verein sei offen für alle Geschlechter und für junge Menschen mit Behinderung. Es erfolge weder Ausgrenzung noch Begrenzung.

TOP 6 Vorstellung des Vereins "The MOveMENT e.V.", Jever

Es ist kein Vertreter des Vereins "The MOveMENT e.V." zu der Sitzung des Jugendhilfeausschusses erschienen.

Frau Renken führt aus, der Verein sei mehrfach wegen der vom Jugendhilfeausschuss gewünschten Vorstellung des Vereins angefragt worden. Auch auf ein mit einem Vertreter des Vereins geführtes Telefonat sei keine Rückmeldung erfolgt. Ggf. könne von diesem Verhalten auf eine fehlende Reife der jungen Vereinsmitgliedern geschlossen werden.

[Anmerkung der Protokollführerin: Der Tagesordnungspunkt "Antrag des Vereins 'The MOveMENT e.V.' auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75" wird vorgezogen.]

TOP 7 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 7.1 Berichte und Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss:

TOP 7.1.1 Antrag des Vereins "The MOveMENT e.V." auf Anerkennung als freier Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Vorlage: 0675/2019

Der Verein „The MOveMENT“ wurde am 08.08.2018 durch sieben Mitglieder gegründet. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg („The MOveMENT e.V.“) erfolgte am 26.09.2018. Nach einer ersten Information am 24.10.2018 wurde mit E-Mail vom 25.10.2018 ein formloser Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII eingereicht. Weitere den Antrag ergänzende Unterlagen und Informationen wurden mit E-Mail vom 14.02.2019 eingereicht.

Am 18.02.2018 hat ein Gespräch mit Vertretern des Vereins und der Kreisjugendpflegerin, Frau Herzog, stattgefunden, bei dem auch der Antrag auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe thematisiert wurde. Dem Verein wurden die Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, Stand 07.09.2016, zur Verfügung gestellt.

Eine erste Vorprüfung der Unterzeichnerin hat ergeben, dass die Voraussetzungen einer Anerkennung zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorliegen. Der Verein wurde mit E-Mail vom 28.02.2019 informiert und um Mitteilung gebeten, ob der Antrag weiter aufrecht erhalten werden soll; dies wurde mit E-Mail vom 01.03.2019 bestätigt.

Als Träger der freien Jugendhilfe können nach § 75 Abs. 1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Neben den Vorschriften des SGB VIII werden - wie bereits oben dargestellt - bei der Prüfung eines Antrages die derzeit gültigen Grundsätze für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden, Stand 07.09.2016, herangezogen.

Ein Träger der freien Jugendhilfe hat nach § 75 Abs. 2 SGB VIII einen Anspruch auf Anerkennung, wenn er die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt und mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist. Bei einer kürzeren Tätigkeit liegt die Anerkennung im pflichtgemäßen Ermessen des für die Anerkennung zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Verein „The MOveMENT e.V.“ könnte als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden, wenn die vier o.g. Tatbestandsmerkmale erfüllt sind.

1. Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe

Der anzuerkennende Träger muss selbst auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sein, d.h. selbst Leistungen erbringen, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe beitragen. Als Leistungen, die mittelbar der Jugendhilfe dienen, kommen nur solche in Betracht, die speziell auf die pädagogischen Ziele des SGB VIII ausgerichtet sind.

Als Träger der freien Jugendhilfe können nur solche Träger anerkannt werden, die sich nicht auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse und Fähigkeiten beschränken, sondern die Entwicklung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zum Ziel haben (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

Durch den Verweis auf § 1 SGB VIII wird deutlich, dass das gesamte Ziel-, Adressaten- und Aufgabenspektrum des SGB VIII als mögliche Betätigungsform in Frage kommt. Daher ist eine Anerkennung auch zulässig, wenn sich die Tätigkeit des freien Trägers nur auf einen bestimmten Teilbereich der Jugendhilfe erstreckt.

Gemäß Satzung ist der Zweck des Vereins „The MOveMENT e.V.“ die Förderung von Kunst und Kultur. Dies soll insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, welche von Jugendlichen für Jugendliche geplant werden, und durch Mitgliederversammlungen und Organisation von Projekten zur Stärkung der regionalen Jugendkultur erfolgen.

Es handelt sich hierbei um Angebote der Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII.

Da die Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird, handelt es sich bei dem Verein „The MOveMENT e.V.“ zudem um eine Jugendgruppe gem. § 12 SGB VIII.

Das Tatbestandsmerkmal der Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist erfüllt.

2. Verfolgung gemeinnütziger Ziele

Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der Träger gemeinnützige Ziele verfolgt.

Gemäß Satzung verfolgt der Verein „The MOveMENT e.V.“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das Tatbestandsmerkmal gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII ist erfüllt.

3. Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit des Trägers

Eine Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Träger aufgrund der **fachlichen und personellen Voraussetzungen** erwarten lässt, dass er **einen nicht unwesentlichen Beitrag** zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und von ihm eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit erwarten kann.

a)

Zu den fachlichen und personellen Voraussetzungen gehören insbesondere die fachliche Qualifikation der Beschäftigten und ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie eine für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen ausreichende Anzahl dieser. Die fachliche Qualifikation ist nicht ausschließlich an formalen Ausbildungsabschlüssen zu messen, auch das in einem bestimmten Arbeitsfeld durch Erfahrung erworbene Wissen und Können kann berücksichtigt werden. Die in § 72 SGB VIII getroffenen Regelungen über die Qualifikation der MitarbeiterInnen in der öffentlichen Jugendhilfe sind jedoch Anhaltspunkte für die Anforderungen (vgl. Schindler/Elmayer in LPK-SGB VIII, § 75, Rn. 10). Als Äquivalent einer entsprechenden Ausbildung gilt die Befähigung, die Aufgabe zu erfüllen. Sie muss auf besonderen Erfahrungen in der sozialen Arbeit gründen (vgl. Nonninger in LPK-SGB VIII, § 72, Rn. 16).

Der Vorstand des Vereins „The MOveMENT e.V.“ besteht aus Schülern, Abiturienten, Studenten, FSJ / BFD. Eine entsprechende fachliche Qualifikation konnte nicht nachgewiesen werden. Gleiches gilt für eine besondere Erfahrung in der Sozialen Arbeit.

b)

Das Vorliegen eines Präventions- und Schutzkonzeptes zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen vor (§ 72a SGB VIII) ist obligatorisch. Ein Schutzkonzept konnte nicht vorgelegt werden.

c)

Eine sichere Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Trägers ist in der Regel erst möglich, wenn der freie Träger über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr kontinuierlich tätig gewesen ist. Dem zuständigen Jugendamt wird somit die Möglichkeit eröffnet, die Eignung eines Trägers im Rahmen einer über einen längeren Zeitraum geleisteten Tätigkeit eingehend beurteilen zu können.

Der Verein hat nach eigenen Angaben 18 aktive und 10 passive Mitglieder.

Bezüglich der Art und des Umfangs der bisher durchgeführten Maßnahmen ist auf die Chronik der Homepage www.themovementjever.net verwiesen worden. Dort werden zum Stand 12.04.2019 die erste Veranstaltung des Vereins am 17.08.2018, die Unterstufenparty des Mariengymnasiums am 14.12.2018 (Kooperation) und ein Rave am 18.01.2019 erwähnt. Eine Konzeption für die Veranstaltungen, also auch hinsichtlich der Einhaltung des Jugendschutzes, konnte nicht vorgelegt werden.

Es besteht eine Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum Jever, der Skateplatzcommunity „Skateofari“, Schulen - erwähnt werden das Mariengymnasium Jever, die IGS Friesland sowie die Grundschule Harlinger Weg - und der Stadt Jever.

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen (3,00 € pro Monat) und ist zusätzlich auf Spenden und andere Fördermittel angewiesen. Der Verein nimmt an dem Wettbewerb Frieslands Helden der Heimat der Gertrud und Hellmut Barthel Stiftung teil; der Wettbewerb ist mit einem Preisgeld dotiert.

Der Verein „The MOveMENT e.V.“ besteht seit August 2018, so dass eine längerfristige kontinuierliche Tätigkeit von über einem Jahr nicht nachgewiesen werden kann.

Eine maßgebende Beteiligung an der Jugendhilfeplanung und anderen Formen der Zusammenarbeit ist vom Verein „The MOveMENT e.V.“ unter den vorgenannten Umständen derzeit nicht zu erwarten.

Die Tatbestandsmerkmale gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind nicht erfüllt.

4. Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit

Vom Träger wird die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt. Die Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe im Sinne eines umfassenden Erziehungsauftrages, wodurch junge Menschen befähigt werden, ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen, bietet in der Regel Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Es bestehen keine Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit des Vereins „The MOveMENT e.V.“.

Das Tatbestandsmerkmal gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII ist erfüllt.

Derzeit erfüllt der Verein „The MOVeMENT e.V.“ nicht die aus Sicht der Verwaltung erforderlichen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit eines Trägers, um nach § 75 SGB VIII anerkannt zu werden.

Dies soll die bisher geleistete Arbeit nicht disqualifizieren, auch diese ist sinnvoll und die Jugendhilfelandchaft bereichernd. Jedoch reicht die Leistungsfähigkeit und Fachlichkeit nicht zum Erhalt der Sonderstellung eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe aus.

Eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII räumt Vorschlagsrechte für den Jugendhilfeausschuss sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit ein. Für die Förderung eines freien Trägers ist eine Anerkennung grundsätzlich nicht erforderlich; jedoch setzt eine auf Dauer angelegte Förderung gemäß § 74 SGB VIII in der Regel eine Anerkennung voraus. Ein Anspruch auf Förderung kann aus einer Anerkennung nicht abgeleitet werden.

In der sich anschließenden Diskussion bittet Herr Neugebauer vor dem Hintergrund der unter TOP 6 thematisierten Reife der Mitglieder um einen wohlwollenden Ablehnungsbescheid.

Herr Janssen betont, dass es bei der Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nicht um Reife gehe, sondern um Tatbestandsmerkmale, die vom Verein „The MOVeMENT e.V.“ nicht erfüllt werden.

Herr Ambrosy sagt zu, die Verwaltung werde einen Ablehnungsbescheid mit einem das ehrenamtliche Engagement der jungen Menschen würdigenden Tenor verfassen.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss lehnt den Antrag des Vereins „The MOVeMENT e.V.“ auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII ab. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7.2 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 7.2.1 24. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung Vorlage: 0674/2019

Die 24. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2018/2019 wurde auf Grundlage des Bevölkerungsmodells der Hildesheimer Planungsgruppe, Prof. Dr. Kolb, erstellt.

Der Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII, das jedes Kind ab der Vollendung des 3.

Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder hat, wird im Landkreis Friesland erfüllt.

Gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII hat seit dem 01.08.2013 jedes Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, einen Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder. Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Ländern und Kommunen verständigten sich auf dem sog. Krippengipfel 2007 darauf, bis zum Jahr 2013 und darüber hinaus für bundesweit im Durchschnitt 35 Prozent der Kinder im Alter von ein bis drei Jahren Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege bereitzustellen. Da die Betreuungsquote im Krippenbereich bereits bei 52 Prozent liegt, wird diese empfohlene Quote kreisweit erfüllt.

Auch in dieser Fortschreibung ist detailliert beschrieben, welche konkreten Um- bzw. Ausbaupläne in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden geplant sind.

Die Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist erfolgt. Die Stellungnahmen sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden.

Frau Renken berichtet, der Kindertagesstättenbedarfsplan sei von einem Kollegenteam erstellt worden und dankt den entsprechenden MitarbeiterInnen, die an der Arbeit beteiligt waren.

Da sich die KiTa-Landschaft regelmäßig auf Gesetzesänderungen und neue Förderprojekte bei gleichzeitigem Fachkräftemangel einstellen müsse, sei leider keine eindeutige Schwerpunktbildung in der Kindertagesstättenbedarfsplanung möglich gewesen.

Herr Ambrosy betont, bei der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe der Städte und Gemeinden und des Landkreises. Während die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vorbildlich in die Kinderbetreuung investieren, habe der Landkreis mit dem Einstieg in die Co-Finanzierung für eine Entlastung in Höhe von rund 2.000.000 € - Tendenz für die Folgejahre steigend - gesorgt. Eine Weiterentwicklung der Kindertagesstättenbedarfsplanung zu einem politischen Planungsinstrument sei von der Verwaltung vorgesehen.

Frau Renken ergänzt, für den 14.06.2019 sei ein Gespräch mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden terminiert worden, um auf Grundlage der Kindertagesstättenbedarfsplanung in Kommunikation zu gehen. Es habe sich z.B. bei der Erstellung abgezeichnet, dass Zahlen uneinheitlich erhoben worden seien, so dass die Städte und Gemeinden von unterschiedlichen Daten ausgehen. Ziel sei eine allgemeingültige Planungsgrundlage.

Herr Ambrosy versichert, sollten sich im Rahmen des Termins - trotz der vorab mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgten Abstimmung - einzelne in der Kindertagesstättenbedarfsplanung aufgenommene Daten als fehlerhaft herausstellen, erfolge noch eine Korrektur bis zur nächsten Kreisausschusssitzung.

Frau Renken führt ferner aus, der Fachbereich 51 sei zuständig für die Schulentwicklungsplanung, die Jugendhilfeplanung und die Kindertagesstättenbedarfsplanung. Um die Auswirkungen der jeweiligen Planungen aufeinander vollumfänglich berücksichtigen zu können, sei die Bestellung eines Sozialplaners, der alle drei Pläne in seinem Aufgabengebiet vereint, erforderlich.

Frau Sudholz befürwortet eine Zusammenfassung der Planungen zu einem Gesamtwerk. Sie schlägt vor, die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder des Landkreises, Frau Jestadt, zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einzuladen.

Frau Renken sagt eine anlassbezogene Teilnahme von Frau Jestadt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses zu.

Beschluss:

Das Gremium beschließt die 24. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP Budgetplanung des Jugendparlaments Friesland für das Jahr 2019 7.2.2 Vorlage: 0683/2019

1. Budgetplanung des Jugendparlaments für die laufende Arbeit im Jahr 2019

Für die laufenden Aktivitäten des Jugendparlaments werden insgesamt **ca. 6.000 €** veranschlagt, die sich wie folgt aufteilen:

Fahrtkostenpauschale:

Zur Deckung der Fahrtkosten der Jugendparlamentarier*innen ist auch im Jahr 2019 vorgesehen, eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10 € pro Sitzung des Jugendparlaments, seiner Unterausschüsse und die des Vorstandes an die jeweils teilnehmenden Mitglieder auszuzahlen. Lediglich die Fahrtkosten der Delegierten aus Wangerooze werden gegen die Vorlage der Quittungen in voller Höhe ersetzt, da die Fahrtkostenpauschale hier die realen Kosten nicht abdecken würde.

Geschätzter finanzieller Aufwand: 2.000 €

Kosten für die Website des Jugendparlaments:

Die Webseite des Jugendparlaments soll in diesem Jahr inhaltlich und an einzelnen Punkten graphisch überarbeitet und dann laufend aktualisiert werden. Besuchern der Webseite sollen umfassende Informationen zum Aufbau und der Arbeit des Jugendparlaments zur Verfügung gestellt werden. Auch soll ausführlich über geplante und durchgeführte Veranstaltungen sowie Aktionen informiert werden.

Mit technische Anpassungen, dem Support und laufenden Wartungsarbeiten ist die Küstenschmiede betraut.

Geschätzter finanzieller Aufwand: 2.500 €

Sonstige Kosten:

Zur Erstellung von Werbematerial (z. B. Informationsflyer und T-Shirts) und für die Verpflegung während der Gremientreffen des Jugendparlaments Friesland entstehen weitere Kosten in Höhe von ca. 1.500 €.

2. Budgetplanung des Jugendparlaments für Veranstaltungen im Jahr 2019

Über die o.g. laufende Kosten des Jugendparlaments hinaus wurde dem Jugendparlament Friesland Projektmittel in Höhe von 50.000 € durch die politischen Gremien des Landkreises Friesland in den Haushalt gestellt.

Für das laufende Jahr plant das Jugendparlament Friesland die eigenverantwortliche Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen und Aktionen. Zudem strebt das Jugendparlament den Ausbau seines regionalen Netzwerkes an und beteiligt sich aktiv an der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit unterschiedlichen Kooperationspartnern, wie beispielsweise der Bildungsregion Friesland oder anderen Jugendparlamenten der Region Weser-Ems.

2.1 Veranstaltungen und voraussichtliche Kosten:

2.1.1	Baumpflanzaktion am 15.03.2019 am Bodendenkmal im Normannenviertel in Jever	Ca. 1.500 €
2.1.2	Klausurwochenende vom 30.-31.03.2019 in Schillig	Ca. 1.000 €
2.1.3	Internationaler Austausch mit einer israelischen Partnerorganisation	Ca. 10.000 €
2.1.4	Unterstützung des JUZ Day am 21.06.2019	Ca. 500 €
2.1.5	Angebote zur Freizeitgestaltung für Jugendliche aus dem Landkreis	Ca. 2.000 €
2.1.6	Organisation einer Jugendkonferenz zum politischen Austausch mit anderen Jugendvertretungen im Bereich Weser-Ems	Ca. 3.000 €
2.1.7	Inklusionsveranstaltung (Herbst 2019)	Ca. 1.500 €
	Gesamtkosten für das Jahr 2019	Ca. 19.500 €

Anmerkungen zu einzelnen Veranstaltungen:

2.1.1. Baumpflanzaktion

Am 15.03.2019 wurden, wie in der letzten Jugendhilfeausschusssitzung am 05.03.2019 mitgeteilt, in Absprache mit Herrn Albers, dem Bürgermeister der Stadt Jever, am Bodendenkmal im Normannenviertel in Jever insgesamt sechs Bäume gepflanzt. Das Jugendparlament Friesland hat die Patenschaft für diese Bäume übernommen. Die Kosten für die Bäume in Höhe von ca. 1.500 € sollen vom Jugendparlament getragen werden.

2.1.2 Klausurwochenende in Schillig

Vom 30.-31.03.2019 fand ein Klausurwochenende des Jugendparlamentes Friesland statt. Neben der Arbeit an inhaltlichen Themen wie der Jahresplanung und der Überarbeitung der Webseite, wurde auch ein halbtätiges Kommunikationstraining durchgeführt. Die Mitglieder haben sich sowohl theoretisch als auch praktisch unter anderem aktiv mit den Bereichen des rednerischen Ausdruckverhaltens, Argumentationstechniken und dem Umgang mit Fragen auseinandergesetzt.

2.1.3. Internationaler Austausch

Der Internationale Austausch wird im Rahmen eines Programmes zum Aufbau neuer Partnerschaften im deutsch-israelischen Jugend- und Fachkräfteaustausch, welche vom Koordinierungszentrum Deutsch-israelischer Jugendaustausch (ConAct) organisiert wird, durchgeführt.

Der erste Teil des Austausches findet vom 02.-07.06.2019 in Deutschland statt. Ein zweiter Teil in Israel ist derzeit in Planung.

2.1.5 Angebote zur Freizeitgestaltung

Neben einem Angebot (z. B. Paintballspielen), welches sich speziell an die Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren im Landkreis richtet, plant das Jugendparlament zudem eine Städtefahrt für Jugendliche im Landkreis. Als Ziel sind unter anderem Paris oder Brüssel im Gespräch. Eine inhaltliche Ausarbeitung folgt.

3. Finanzierung von „Kleinprojekten“ über die Projektmittel des Jugendparlamentes

Um eine spontane Umsetzung von zusätzlichen Maßnahmen des Jugendparlaments hinaus im Verlauf des Jahres 2019 unter Wahrung der Vergaberichtlinien zu ermöglichen und die Gremien bei der Bewilligung der Projektmittel zu entlasten, bittet das Jugendparlament um die Genehmigung von „Kleinprojekten“ mit geringem Finanzvolumen (jedes einzelne Projekt liegt unter 500 € / alle „Kleinprojekte“ dürfen zusammen nicht über 5.000 € kosten). Zum Ende des Jahres wird ein Jahresbericht über die jeweiligen Kleinprojekte erstellt, der über die Verwendung der Projektmittel nähere Auskunft gibt.

Herr Fakhro und Herr Brandes stellen den Jahresrückblick 2018 und die Jahresplanung 2019 (Anlagen 1 und 2) zur Verfügung.

Zu dem geplanten Israel-Austausch wird mitgeteilt, eine Teilnahme sei zunächst nur für Mitglieder des Jugendparlaments vorgesehen gewesen, da die israelische Partnerorganisation ebenfalls ein Jugendparlament stellt. Inzwischen ist eine Öffnung für weitere TeilnehmerInnen geplant.

Eine Teilnahme junger Menschen außerhalb des Jugendparlaments wird von den Ausschussmitgliedern befürwortet, um eine breite Öffentlichkeit zu finden und weitere Interessierte für das Jugendparlament zu gewinnen; denkbar wäre eine Art Bewerbungsverfahren.

Die Planungen des Jugendparlaments werden gelobt, auch wenn das vorgesehene Paintball-Angebot kontrovers diskutiert wird:

Herr Janssen erklärt, Sportschützen lehnen Paintball ab, da mit Waffen auf Menschen geschossen werde.

Herr Bünting spricht sich dafür aus, die Ansicht des Jugendhilfeausschusses an das Jugendparlament weiterzugeben. Letztendlich müsse jedoch das Jugendparlament entscheiden, ob das Angebot realisiert werde.

Herr Fakhro führt aus, das Paintball-Angebot soll sich explizit an volljährige Mitglieder des Jugendparlaments richten, um auch für diese Zielgruppe ein Angebot zu schaffen.

Frau Renken vermittelt, dass mit den Angeboten des Jugendparlaments eine breite Masse angesprochen und ein großes Interessensspektrum abgedeckt werden soll; Paintball sei nur eines von vielen Angeboten.

Frau Sudholz bedankt sich für die Ausführungen und die guten Ideen des Jugendparlaments. Dabei hebt sie die Ernsthaftigkeit hervor, mit dem das Jugendparlament die unterschiedlichen Themenbereiche bearbeitet und vorantreibt. Sie bittet Herrn Fakhro und Herrn Brandes um Rückmeldung, was sich das Jugendparlament ggf. von den Kreistagsabgeordneten wünsche.

Herr Fakro teilt mit, dass er sich sehr über den positiven Zuspruch freue und derzeit kein konkreter Unterstützungsbedarf bestehe.

Herr Ambrosy bittet, innerhalb des Jugendparlaments die Teilnahme an den Fachausschusssitzungen zu thematisieren. Die Besetzung der Ausschüsse mit mindestens einer/m VertreterIn des Jugendparlaments sei ein weitreichendes Angebot, das auch konstruktiv genutzt werden sollte. Es sei nachvollziehbar, dass eine Teilnahme zeitaufwendig und ggf. logistisch schwierig ist; hier könnte eine Stellvertreter-Regelung hilfreich sein.

Frau Sudholz und Herr Ambrosy ermutigen die Vertreter des Jugendparlaments, die Kreistagsabgeordneten zu Terminen einzuladen und mit ihnen ins Gespräch zu kommen.

Frau Rohlfs-Jacob berichtet, es gebe im Rahmen der Erwachsenenpolitik verschiedene Programme, um Frauen für eine politische Betätigung zu gewinnen. Auch das Jugendparlament sollte gezielt an Mädchen und junge Frauen herantreten, um diese für die Arbeit im Jugendparlament zu motivieren. Sie sei gerne bereit, sich diesbezüglich mit dem Jugendparlament auszutauschen.

Herr Fakhro bedankt sich für das Angebot. Grundsätzlich seien Frauen im Jugendparlament nicht unterrepräsentiert, u.a. bestehe der Vorstand aus drei Frauen und zwei Männern.

Frau Sudholz ergänzt, die Stärkung von Mädchen und Frauen sei eine Gesellschaftsaufgabe. Ein konkretes Problem bezogen auf das Jugendparlament sehe sie nicht.

Beschluss:

1. Die Gremien nehmen die Budgetplanung der Jugendparlaments Friesland für die laufende Arbeit im Jahr 2019 zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Gremien genehmigen die Budgetplanung für die geplanten Veranstaltungen und einen internationalen Austausch in einer geschätzten Höhe von insgesamt ca. 19.500 €.
3. Die Gremien genehmigen die Finanzierung von „Kleinprojekten“, die jeweils unter 500 € liegen und ein Gesamtfinanzvolumen des Landkreises von 5.000 € für das Jahr 2019 nicht überschreiten aus den in den Haushalt eingestellten Projektmitteln des Jugendparlaments.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 7.3 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

Keine Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss

TOP 8 Berichte aus anderen Gremien

Frau Wehmeyer berichtet von der Arbeitsgruppe Suchtprävention des Kreispräventionsrates. In der 19. Kalenderwoche habe eine Multiplikatorenschulung für 14 Personen, durchgeführt durch die Fachstelle Sucht und Suchtprävention / Suchtberatung Friesland (STEP), stattgefunden. Die Durchführung einer zweiten Schulung sei noch für dieses Kalenderjahr geplant, im nächsten Jahr soll zusätzlich eine Schulung zur Vertiefung angeboten werden. Ziel sei es, Jugendliche als Peers in der Suchtberatung einzusetzen.

Abschließend weist Frau Wehmeyer auf den am 22.05.2019 im Kreisdienstleistungszentrum Varel stattfindenden Vortrag "Angekommen in der Sucht – Geflüchtete und Suchtgefahren" hin und spricht eine Einladung aus.

TOP 9 Informationen aus dem Jugendparlament

Keine Informationen aus dem Jugendparlament

TOP 10 Mitteilungen der Verwaltung

Keine Mitteilungen der Verwaltung

Im Anschluss schließt Frau Sudholz den öffentlichen Teil der Sitzung und eröffnet den nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

gez. Melanie Sudholz
Vorsitzende/r

Landrat

gez. Sarah Duit
Protokollführer